

## **849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

Nachdruck vom 15. 12. 1992

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetznovelle 1992)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 92/1975, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erzeugungsbefugnis kann einer Person verliehen werden (§ 6 Abs. 1), wenn sie

1. verlässlich ist und
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) besitzt und
3. das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Witwe, der Witwer und die Nachkommen des letzten befugten Erzeugers sind vom Erfordernis nach Z 3 befreit.“

## VORBLATT

**Problem:**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) legt für seinen Anwendungsbereich ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bei der Aufnahme oder Ausübung selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeiten fest; dieses Diskriminierungsverbot erstreckt sich auch auf die Erzeugung und den Handel mit Schieß- und Sprengmitteln.

**Ziel:**

Anpassung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes an das EWR-Abkommen.

**Inhalt:**

Gleichstellung von Fremden, die Angehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, mit österreichischen Staatsbürgern bei der Erteilung der Erzeugungs- und Verschleißbefugnis für Schieß- und Sprengmittel.

**Alternativen:**

Keine, die mit dem EWR-Abkommen in Einklang zu bringen wären.

**Kosten:**

Mit einem Mehraufwand ist nicht zu rechnen.

**EG-Konformität:**

Die vorgeschlagene Regelung ist EG-konform.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) legt für die Aufnahme und Ausübung selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeiten ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit fest (Art. 4, 28, 31 und 36).

2. Für den Bereich des Schieß- und Sprengmittelrechts entsteht daraus insofern ein Anpassungsbedarf, als Fremden, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichischen Staatsbürgern

- die Befugnis zur Erzeugung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln,
  - die Befugnis zum Verschleiß,
  - das Recht, zum Betriebsleiter eines befugten Schieß- und Sprengmittelerzeugers bestellt zu werden, sowie
  - das Recht, zum Stellvertreter einer erzeugungsbefugten juristischen oder minderjährigen Person bestellt zu werden,
- einzuräumen ist.

3. Für die Regelung der Materie werden die im Gesetzgebungsreich des Bundes liegenden Kom-

petenztatbestände „Sprengmittelwesen“ und „Schießwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. I (§ 8 Abs. 1):

Mit der vorgeschlagenen Einfügung der Worte „Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens“ wird sichergestellt, daß Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder anderer EFTA-Staaten unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichischen Staatsbürgern eine Erzeugungsbefugnis im Umfang des § 6 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes erteilt werden kann. Da in den §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 leg. cit. jeweils auf § 8 Abs. 1 verwiesen wird, bewirkt diese Änderung auch die Möglichkeit, EWR-Bürger zum Betriebsleiter eines befugten Schieß- und Sprengmittelerzeugers oder zum Stellvertreter einer erzeugungsbefugten juristischen oder minderjährigen Person zu bestellen sowie ihnen die Befugnis zum Verschleiß von Schieß- und Sprengmitteln zu erteilen.

## Textgegenüberstellung

### Vorgeschlagene Fassung

- § 8. (1) Die Erzeugungsbefugnis kann einer Person verliehen werden (§ 6 Abs. 1), wenn sie
1. verlässlich ist und
  2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) besitzt und
  3. das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Witwe, der Witwer und die Nachkommen des letzten befugten Erzeugers sind vom Erfordernis nach Z 3 befreit.

### Geltende Fassung

§ 8. (1) Voraussetzung für die Verleihung der Erzeugungsbefugnis sind die österreichische Staatsbürgerschaft, volle Verlässlichkeit und — sofern nicht die Verleihung an die Witwe oder einen minderjährigen Nachkommen des letzten befugten Erzeugers erfolgt (§ 7 Abs. 2) — die Vollendung des 21. Lebensjahres des Bewerbers.

(2) Für die fachtechnische Leitung eines Erzeugungsbetriebes ist überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung erforderlich. Wie dieser Nachweis zu erbringen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Befugte Erzeuger, welche die fachliche Befähigung nicht nachzuweisen vermögen, haben einen Betriebsleiter zu bestellen. Die Sicherheitsdirektion kann anordnen, daß auch für einzelne Abteilungen (Zweige, Teile) eines Erzeugungsbetriebes eigene Leiter bestellt werden müssen.

(4) Die nach Abs. 3 bestellten Leiter müssen den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 entsprechen. Jede Bestellung eines Leiters bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion.